

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umwelt Nachhaltige Entwicklung, Umweltplanung

SG Lärmvorsorge - RKU-UVO14 Bayerstr. 28a 80335 München **Per Email**

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 5240-52ug/012-0001#015

Betreff: Überwachung Schienenlärmschutzgesetz

Bezug: Ihre Anfrage vom 3.12.2021

Anlagen: 0

Sehr geehrte

Bearbeitung:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Ref52@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 17.12.2021

EVH-Nummer: 258100

gerne beantwortete ich Ihre Fragen zur Überwachung des Schienenlärmschutzgesetzes.

- Ist in etwa abschätzbar wann die Prüfergebnisse zur Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetztes durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) veröffentlicht werden?
 Die Prüfergebnisse wurden bisher bei verschiedentlichen Anlässen öffentlich kommuniziert.
 So hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur u.a. im Juni 2021 per Pressemitteilung eine Halbjahresbilanz zu dem Schienenlärmschutzgesetz bekannt gegeben.
 Die Jahresbilanz zu den Prüfergebnissen des EBA wird im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.
- 2. Ist bereits eine Aussage über die durchschnittliche Einhaltungsquote möglich? Zwischen Dezember 2020 und September 2021 wurden 60.781 Güterwagen überprüft, davon waren 243 'laute Güterwagen' im Sinne des Gesetzes. Damit lag der Anteil an Verstößen gegen das Betriebsverbot in den ersten drei Quartalen 2021 bei 0,4 Prozent. 99,6 Prozent der Güterwagen fuhren wiederum entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit Verbundstoff-Bremssohlen oder Scheibenbremse. Die Auswertung der Prüfergebnisse für das letzte Quartal 2021 – also von Oktober bis Dezember - läuft derzeit noch.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199

Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Leitweg-ID: 991-11203-07

3. Wurde die Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetzes auf der Strecke 5566 im Münchner Norden überprüft?

In der Region München wurde bislang nur die Strecke 5510 in München Süd sowie an derselben Strecke weiter südlich in Ostermünchen kontrolliert.

4. Wird durch das EBA zukünftig eine verstärkte Überwachung der Einhaltung des Schienenlärmschutzgesetzes auf der Strecke 5566 erfolgen, um den von den Bürger*innen beobachteten Sachverhalt zu klären?

Das EBA berücksichtigt bei seiner Standortauswahl für die Überwachung regelmäßig auch Bürgerbeschwerden. Auch die Strecke 5566 wird in die Überwachung einbezogen.

5. Wird das EBA als Überwachungsbehörde im Falle einer Feststellung von wiederholten Verstößen Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduzierungen, nächtliche Fahrverbote,. (sh. § 11 Schienenlärmschutzgesetz) von der Deutschen Bahn fordern?

Das EBA als Überwachungsbehörde ist gemäß § 11 SchlärmschG ermächtigt, bei wiederholten Verstößen dem Betreiber der Schienenwege und den Zugangsberechtigten strecken- und tageszeitbezogene Höchstgeschwindigkeiten oder nächtliche Fahrverbote aufzuerlegen. Dabei liegt es im Ermessen des EBA, ob solche Auflagen festgesetzt werden. Die derzeitigen Ergebnisse der Kontrollen zeugen von einer in der Fläche sehr guten Umsetzung des Betriebsverbots lauter Güterwagen (s.o.), so dass sich solche Maßnahmen im Moment mangels Erforderlichkeit nicht abzeichnen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachtstage und ein gesundes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(elektronisch gezeichnet)